Wir sind das

**Postanschrift:** Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Kreis Mettmann
Der Landrat

Bürgermeisterin

Fachbereich Planung

40721 Hilden

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ihr Schreiben | 11.12.2107 | Auskunft erteilt | Herr Zellin |
| Aktenzeichen | 61-1/Ze | Zimmer | 3.115 |
| Datum | 16.01.2018 | Tel. 02104 99- | 2607 |
| | Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an. | Fax 02104 99- | 2607 |
| | | E-Mail | koordinierung@kreis-mettmann.de |

**Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

| | |
|---|---|
| Bebauungsplan: | Nr. 105 |
| Beteiligung gem.: | § 4 Abs. 2 Bau GB |
| Bereich: | Herderstr., Auf dem Sand, Hans-Sachs-Str. |

Zu der o. g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

**Aus Sicht des Umweltamtes:**

Untere Wasserbehörde

Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Im Plangebiet befindet sich der Hoxbachgraben.

Bei einem sehr seltenen Hochwasser (HW) der Itter (HQ extrem) besteht die Gefahr der Überflutung von Teilflächen des Plangebietes.
Hierzu wird auf die entsprechenden Darstellungen in den HW-Risiko- und HW-Gefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.

Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bestehende Situation nicht geändert wird, werden seitens 70-22 keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

...

Untere Bodenschutzbehörde

*Allgemeiner Bodenschutz*

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

*Altlasten*

Meine Stellungnahme vom 25.07.2017, Az.: 61-1 behält weiter Gültigkeit.

**Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Landschaftsplan:
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:
Der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.
Die Aufhebung des Bebauungsplanes bedingt keine über das bestehende Baurecht hinaus gehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Artenschutz:
Es sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Aufhebung nicht beeinträchtigt.

**Planungsrecht:**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

Zellin